



# Händlerbund

Recht und Facebook-Marketing

Gefällt mir

Teilen

Trennen Sie **Berufliches** Privates

Facebook-Seiten bieten spezielle Funktionen für Unternehmen, Marken und Organisationen.

Persönliche Profile sind für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch vorgesehen.

### FALSCH FREUNDE

Ein Unternehmen darf nicht mit gekauften Fans bzw. „Gefällt mir“-Angaben werben.

Das Unternehmen erweckt damit den Anschein, dass die Personen den „Gefällt mir“-Button geklickt haben, weil ihnen das Unternehmen bzw. die die Produkte gefallen. **Es wird also etwas vorgetäuscht, was in Wirklichkeit nicht besteht.**

**Legal:** Halten Sie die Teilnehmer dazu an, Ihre Seite mit Gefällt mir zu markieren, und erweitern Sie so Ihre Fangemeinde (z.B. durch ein Gewinnspiel).

### VERKAUF ÜBER FACEBOOK

Händler müssen ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen und **Rechtstexte** wie **Widerrufsbelehrung** und **AGB** zur Verfügung stellen. Bei Facebook gibt es diese **Möglichkeit nicht – auch nicht in Gruppen.**

Kein Verkauf über Gruppen, Kommentare möglich.

Verkauf möglich über Apps (z.B. Ecwid).

Facebook ist nur eine Präsentationsseite!

### WERBUNG ÜBER FACEBOOK

Bei Werbung zu beachten:  
✓ Gesetzlichen Vorschriften  
✓ Facebooks Hausordnung (z. B. die Facebook-Werberichtlinien, Nutzungsregeln, Seitenrichtlinien und Richtlinien für Promotions)

### BEACHTUNG ALLGEMEINER WERBEGEBOTE

Jegliche Art von irreführender Werbung ist unzulässig, d.h. jede werbende Aussage muss wahrheitsgemäß und ggf. auch beweisbar sein.

Wer auf Facebook für die in seinem Online-Shop angebotenen Produkte wirbt, die dort aber gar nicht (mehr) oder nicht zum genannten Preis vorhanden sind, handelt wettbewerbswidrig.

**Urheberrecht:** Posten Sie keine Stadtpläne, Produkt- bzw. Herstellerfotos oder Texte, die Sie nicht verwenden dürfen.

Sie dürfen den Markennamen nennen, soweit Sie **Artikel des Markeninhabers zulässigerweise verkaufen.**  
✓ Nennung der fremden Marke lediglich beschreibend (= Klarstellung des Verwendungszwecks)  
✓ Nennung der fremden Marke zur Bestimmung des Produkts (als Zubehör) notwendig

**Besser nicht:** Anzeige von Markenlogos!

### Who are you?



Nach der aktuellen Rechtsprechung sind auch kommerziell genutzte Facebook-Seiten mit einem Impressum zu versehen.

Übrigens: Die Impressumspflicht gilt auch bei anderen sozialen Netzwerken (Twitter, Pinterest, Youtube, Google+ usw.)

Öffentlich Posten



**Impressum** informierend gerade eben ·

Das ist Pflicht:

- ✓ Name/Firma/ggf. Rechtsformzusatz sowie Anschrift
- ✓ Ggf. Angabe des/der Vertretungsberechtigten
- ✓ Ggf. Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, Berufsverband, Kammer
- ✓ Ggf. Handelsregisterinformationen
- ✓ Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Gefällt mir Kommentieren Teilen



**Facebook-Werberichtlinien** (Auszug) ·

„Werbeanzeigen dürfen keine illegalen Waren, Dienstleistungen oder Aktivitäten darstellen, unterstützen oder hervorheben.“

Gefällt dir Kommentieren Teilen

Facebook, Händlerbund und 60.312.560 Verbrauchern

**Werbeanzeigen** dürfen keine Bilder enthalten, deren Text mehr als 20 % des Bildbereichs ausmacht:



✓ Alles, was in diesem Bild als Text angesehen wird, ist das Logo in der unteren linken Ecke.



✗ Die Menge Text in diesem Bild überschreitet die 20%-Richtlinie und würde nicht als Werbeanzeige zugelassen.

Facebook kann die Werbung jederzeit ablehnen bzw. entfernen.

Gefällt mir · Antworten · 128



### Gewinnspiele veranstalten

11 Min ·

Die Teilnahme am Gewinnspiel muss kostenlos möglich sein. Die Veranstaltung von Gewinnspielen bedarf keiner behördlichen Anmeldung oder Genehmigung.

**JEDEM GEWINNSPIEL SOLLTEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUGRUNDE GELEGT WERDEN:**

- HINWEIS ZUR SPEICHERUNG VON TEILNEHMERDATEN
- VERANSTALTER
- TEILNAHMEZEITRAUM
- WIE KANN MAN TEILNEHMEN?
- ANGABE DES GEWINNS
- TEILNEHMERKREIS UND GGF. BESCHRÄNKUNGEN (Z.B. MINDESTALTER)
- ABLAUF VON GEWINNERMITTLUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VERTEILUNG
- FREISTELLUNG VON FACEBOOK

Erlaubt:

- ✓ Kommentieren eines Beitrags in Chronik, um teilzunehmen
- ✓ Like von Beitrag/Bild/Seite, um teilzunehmen
- ✓ Senden einer Privatnachricht, um teilzunehmen
- ✓ Bild/Kommentar mit den meisten Likes gewinnt
- ✓ Bild/kommentar auf Chronik posten, um teilzunehmen

Gefällt mir Kommentieren Teilen

516.807



**Nicht erlaubt:**

- ✗ Teile diesen Beitrag in deiner Chronik, um teilzunehmen
- ✗ Erhöhe deine Gewinnchancen durch Teilen in der Chronik deiner Freunde
- ✗ Markiere deine Freunde in diesem Beitrag, um teilzunehmen

Gefällt mir · Antworten · 128



### Händlerbund

7 Std. ·

Beleidigungen, unwahre Unterstellungen, Bilderklau... Accountinhaber haften erst ab Kenntnis für rechtswidrige Einträge.



### Facebook ein Pool für Trolls?!

Praxistipp:

- ✓ Benachrichtigungsfunktion
  - ✓ Regelmäßige Kontrolle
  - ✓ Sorgfältige Auswahl des Social Media-Managers
- Reagieren Sie umgehend auf entsprechende Hinweise und Aufforderungen. Fremde Beiträge können zur Haftungsfalle werden, wenn man sie sich „zu Eigen“ macht.

BEISPIEL: RECHTSVERLETZENDE KOMMENTARE, DENEN DER ACCOUNTINHABER ZUSTIMMT.

Gefällt mir Kommentieren Teilen

Share your story

Das Teilen eines fremden Beitrages ist kein Grund, selbst für den rechtswidrigen Inhalt (mit) zu haften.

heute

**Achtung:** Wer mit dem fremden Beitrag sympathisiert, macht sich diese Äußerungen unter Umständen auch zu Eigen.

Gesehen

Eine Mithaftung ist dann möglich.